

**Braunschweiger Verlag f. kaufmännisches
Unterrichtswesen u. Wirtschaftskunde in Braunschweig.**
Stegemann: Das neue Handwerkerrecht. Gemeinverständlich dar-
gestellt. 3. Aufl. 5. u. 6. Tafel. gr. 8°. (64 S.) n.n. — 40

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Esmarch, F. v.: Ueber den Kampf der Humanität gegen die
Schrecken des Krieges. 2. Aufl. Mit e. Anh.: Der Samariter
auf dem Schlachtfelde. 8°. (94 S. m. Abbildgn.)
Geb. in Leinw. n. 1. 20
Goethe's Werke. Illust. v. ersten deutschen Künstlern. Hrsg. v.
H. Dünner. 5. Aufl. 63. Lfg. Verz.-8°. (4. Bd. S. 241—264.)
bar n. — 50
Schiller's Werke, hrsg. v. J. G. Fischer. Illust. v. ersten deutschen
Künstlern. 6. Aufl. 63. Lfg. Verz.-8°. (4. Bd. S. 337—368.)
bar n. — 50

Christliches Verlagshaus in Stuttgart.

Spurgeon, C. H.: Leuchte u. Licht od. die hl. Schrift f. die Haus-
andacht. Uebers. v. G. Spieldt. 24. (Schluß-)Lfg. 4°. (S. 737
—776.) bar — 40

Weidmannsche Buchh. in Berlin.

Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu
Göttingen. Philologisch-histor. Klasse. Neue Folge. 2. Bd. Nr. 8.
gr. 4°. n. 8. — (2. Bd. Aus den J. 1897—1899, kpl.: n. 35. 50)
8. Rothe, G.: Die Reimvorreden des Sachenspiegels. (III, 110 S.) n. 8.—

Georg Wigand in Leipzig.

Schnorr v. Carolsfeld, J.: Die Bibel in Bildern. 240 Darstellgn.,
erfunden u. auf Holz gezeichnet. Mit kurzen Bibeltexten nach
der revidierten luther. Bibel. Neue wohlf. Ausg. 2. Lfg. gr. Fol.
(A. L. S. 17—32 u. N. L. S. 9—16.) 1. —

Konrad Wittwer's Verlag in Stuttgart.

Hochschule, die grossherzogl. technische, Karlsruhe. Festschrift
zur Einweihg. der Neubauten im Mai 1899. hoch 4°. (III, 88 S.
m. Abbildgn. u. 7 Taf.) n. 3. —

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**
Arthur Felix in Leipzig. 3934

Amoedo, die Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medizin.

Wilhelm Friedrich in Leipzig. 3934

Edhorst, Hermannswacht. Heft V. 1 M.

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) in München. 3935

Landau, Arzt u. Kurpfuscher. 2 M 40 d.

Hermann Seippel in Hamburg. 3932

Spörri, zur Erinnerung an Richard Rothe. 1 M.

G. Strübig Verlag in Leipzig. 3937

Gräy, die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen fächerlichen
Unterweisung. 50 d.

Rathmann, Botschaft des Heils. I. 6 M; geb. 7 M.

Nocholl, mein Heim — mein Glück. 2. Aufl. 1 M.

Schwarz, das einzige Heilmittel bei Nervenleiden. 1 M 20 d.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 3933

Pemberton, The Garden of Swords. (Tauchnitz Edition vol.
3360.) 1 M 60 d.

Univ.-Buchhandlung (B. Beith) in Freiburg (Schweiz). 3932

Freiburger Geschichtsblätter. 5. Jahrg. 6 M 50 d.

Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel in Hannover. 3929

Präparationen, begr. v. Krafft u. Ranke. H. 41. Sophokles'
Oidipus auf Kolonos. 45 d.

J. J. Weber in Leipzig. 3930

Illustrierte Zeitung No. 2918. 1 M.

Max Wohlwod in Breslau. 3931

Haezel, mit Gott für Kaiser und Reich. Geb. 2 M 50 d.

Nichtamtlicher Teil.

Miete von Wohnungen, Geschäftsräumen etc. Aenderungen und Übergangsbestimmungen zum 1. Januar 1900.

Von Dr. jur. C. Schaefer.

(Nachdruck verboten.)

Für jeden, der ein gewerbliches Lokal gemietet oder ver-
mietet hat, ist die Kenntnis nachfolgender Übergangsbestim-
mungen aus dem bürgerlichen Gesetzbuch unerlässlich.

Laufende Mietverhältnisse, die für den 1. Januar 1900
nicht gekündigt werden oder ihr vertragsmäßiges Ende ohne
Kündigung vor dem 1. Januar 1900 nicht erreicht haben,
laufen in ihrer Geltungsdauer auch nach dem 1. Januar 1900
weiter. Auf diese nicht gelösten Mietverhältnisse äußert aber
das an diesem Tage in Geltung tretende bürgerliche Gesetz-
buch insoweit eine einschneidende Wirkung, als die aus jenen
Verhältnissen sich ergebenden wechselseitigen Beziehungen des
Mieters zum Vermieter sich nunmehr nach den neuen Be-
stimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ohne Rücksicht
auf Gewohnheiten und Ortsbräuche beurteilen. In Geltung
bleiben nur diejenigen landesgesetzlichen Fristbestimmungen, mit
deren Ablauf gemietete Räume vom Mieter geräumt werden
müssen bei Beendigung der Miete. Außerdem bleibt bei allen
Mietverträgen mit vertragsmäßig im voraus festgelegter be-
stimmter Dauer für die betreffende Zeitspanne das bisherige
Recht maßgebend mit der einen Ausnahme, daß im Falle
der Veräußerung des Mietobjektes durch den Eigentümer nach
dem 1. Januar 1900 das Verhältnis des neuen Er-
werbers (Vermieters) zum Mieter sich nach dem bürgerlichen
Gesetzbuch bestimmt.

Will der Mieter oder Vermieter obigen Rechtswirkungen
ausweichen, so muß er dem anderen Teil spätestens für
den nach dem 1. Januar 1900 nach dem alten Recht noch
anfallenden Termin aukündigen. Dieser Termin für die
Kündigung nach bisher geltendem Rechte (Landesgesetz, Orts-
gebrauch, Mietvertrag) kommt also für ihn noch in Betracht
und ist der letzte nach altem Mietrecht. Kündigt ein Teil
noch bis zu jenem Termin dem anderen Teil, so läuft das
bisherige Mietverhältnis noch nach dem bisherigen Rechte zu
Ende. Kündigt keiner von beiden Teilen bis zu jenem letzten
Termin, so unterliegt das bisherige Mietverhältnis für beide
Teile vom 1. Januar 1900 ab dem neuen bürgerlichen Ge-
setzbuch, und dieses neue Recht ist für das Mietverhältnis
das allein maßgebende. Wir heben einige bemerkenswerte
Grundsätze jenes neuen, auf ganz Deutschland sich erstrecken-
den Rechtes, das kein Gewohnheitsrecht noch Ortsbräuche
neben sich duldet, hier besonders hervor.

Veräußerungen des gemieteten Gegenstandes (Wer-
stätte, Fabrik, Laden, Haus etc.) seitens des Eigentümers sind,
sofern der Gegenstand am 1. Januar 1900 bereits vermietet
war, was die Wirkung der Veräußerung auf den Mieter
und das Mietverhältnis anbelangt, lediglich nach den Vor-
schriften zu beurteilen und zu regeln, die das bürgerliche
Gesetzbuch über die Wirkung der Veräußerung von gemieteten
Objekten während des Laufes der Mietzeit giebt. Besitz
im Falle der Veräußerung des Mietobjektes während der
Mietzeit der Mieter nach dem bisherigen Rechte gegenüber
dem neuen dritten Erwerber noch weiter gehende Befugnisse,
als sie das bürgerliche Gesetzbuch ihm einräumt, so kann er
diese Befugnisse auch ferner gegen den neuen Erwerber gel-
tend machen, soweit vom Vermieter eine Kündigung nach